

**Sitzungsvorlage Nr. VIII/145**  
**öffentliche Sitzung**

Beratungsgang:

**Rat****27.05.2010**

---

**Betreff:** **Genehmigung von überplanmäßigen Auszahlungen gemäß § 83 GO NRW**

---

**FB/Az.:** II/902.41

---

**Produkt:** 56/11.003 Abwasserbeseitigung

---

**Bezug:**

---

**Finanzierung:**Höhe der tatsächlichen/ voraussichtlichen Kosten:

---

Finanzierung durch Mittel bei Produkt:

Über-/ außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von: 12.573,34 €

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag: Einsparungen Inv.-Ziffer 45610160

---

**Beschlussvorschlag:**

Die im Rahmen der Vergabe von Aufträgen für Kanalsanierungen (Produkt 57 / 11.003 „Abwasserbeseitigung“, Finanzplan Teil B, Inv.-Ziffern 45610030 bis 45610150) entstehenden überplanmäßigen Auszahlungen in Höhe von 12.573,34 € werden gemäß § 83 GO NRW in Verbindung mit § 9 der Haushaltssatzung 2010 der Gemeinde Rosendahl unter haushaltsrechtlicher Inanspruchnahme von Einsparungen bei der veranschlagten Investitionsauszahlung für die Inv.-Maßnahme „45610160 - Ablaufkanal RRB an der Kläranlage Holtwick“ genehmigt.

---

**Sachverhalt:**

Im Haushalt 2010 sind beim Produkt „57 / 11.003 - Abwasserbeseitigung“ u.a. Auszahlungen für Kanalsanierungen in Höhe von insgesamt 321.800 € veranschlagt. Es handelt sich dabei um die Investitionsziffern 45610030 bis 45610150 im Finanzplan Teil B (Seiten 337/338). Die beschränkte Ausschreibung der einzelnen Investitionsmaßnahmen erfolgte in drei getrennten Ausschreibungen. Insgesamt ergibt sich nach rechnerischer Prüfung der inzwischen erfolgten Submissionen ein Auftragsvolumen von 334.373,34 €. Das veranschlagte Haushaltsvolumen von 321.800 € wird somit um 12.573,34 € (= +3,91 %) überschritten.

Eine Auftragserteilung ist jedoch nur dann zulässig, wenn hierfür die erforderlichen haushaltsrechtlichen Ermächtigungen zur Verfügung stehen. In Höhe des Haushaltsansatzes (=321.800,00 €) ist diese Ermächtigung nach Rechtskraft des Haushaltes vorhanden, für den verbleibenden Betrag von 12.573,34 € ist hierzu die Genehmigung überplanmäßiger Auszahlungen erforderlich.

Voraussetzung für deren Zulässigkeit ist nach § 83 Abs. 1 GO NRW, dass sie unabweisbar sind und deren Deckung im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet ist. Im Rahmen der Ansatzbildung für die genannten 13 Sanierungsmaßnahmen wurde deren Notwendigkeit und Dringlichkeit durch entsprechende Klassifizierung nach Begutachtung der Abwasseranlagen bereits abschließend geprüft und eine unverzügliche Sanierungserfordernis festgestellt.

Zur Gewährleistung der weiterhin erforderlichen Deckung im laufenden Haushaltsjahr kommen Mehreinzahlungen bzw. Minderauszahlungen an anderer Stelle des Finanzplanes, sei es innerhalb des gleichen Produktes oder aber auch bei anderen Produkten, in Betracht. Es ist vorgesehen, beim Produkt 57 / 11.003 - Abwasserbeseitigung“ die Investitionsmaßnahme „45610160 - Ablaufkanal RRB an der Kläranlage Holtwick“ zu verschieben und damit im Haushaltsjahr 2010 auf die Inanspruchnahme der veranschlagten Auszahlungsermächtigung in Höhe von 150.000,00 € zu verzichten. Die hierdurch gegenüber der Planung entstehende Minderauszahlung kann zur Deckung der Mehrauszahlungen für die Kanalsanierungen herangezogen werden.

Hinsichtlich der Konsolidierung der gemeindlichen Haushaltswirtschaft auf der Grundlage des genehmigten HSK ergeben sich keine Probleme, da die Mehrauszahlung in den Folgejahren zwar zu geringfügig höheren Abschreibungen (jährlich rd. 185,00 €) führen werden, eine ausreichende Konsolidierungsreserve jedoch durch die Ausweisung eines Ergebnisüberschusses in Höhe von 139.570,00 € im Jahr 2014 gegeben ist (siehe Seite - HSK 63 -).

Im Auftrage:

Isfort  
Kämmerer

Niehues  
Bürgermeister